

4986/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss und Kollegen haben am 4. Dezember 1998 unter der Nr. 5313/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die verfassungswidrige Verhinderung der Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften im Burgenland gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Soweit mir bekannt ist, ist eine landesrechtliche Befragung zur Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften nicht geplant. Sie würde im übrigen auch keinen Akt der Geschäftsführung im Vollzugsbereich des Bundeskanzlers bilden, der dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B - VG unterliegt (vgl. auch § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975). Auch allfällige Absichten privater Rechtsträger würden mangels konkreter Vollzugszuständigkeit den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes nicht berühren.

Zu den Fragen 4 und 5:

In der Einleitung der Anfrage wird darauf hingewiesen, daß die ÖVP immer wieder “auch im Sinne der von den Volksgruppen verlangten Einbeziehung der Bevölkerung vorgeschlagen (hat), eine Imagekampagne in dieser Angelegenheit durchzuführen”. Auch ich bin davon überzeugt, daß sich die Erlassung der in § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes vorgesehenen Verordnung auch auf eine entsprechende Aufgeschlossenheit der betroffenen Bevölkerung stützen soll. Der Zeitpunkt der Erlassung wird daher vor allem von der nachhaltigen Wirkung der erwähnten Imagekampagne abhängen. Ich darf dazu auch auf die Beantwortung zu Frage 10 hinweisen. Selbstverständlich wird der Verordnungsentwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen und insbesondere die in § 2 des Volksgruppengesetzes vorgesehene Anhörung der Landesregierung durchgeführt werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Wie bereits aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 5 hervorgeht, soll die Anbringung der in Rede stehenden topographischen Bezeichnungen nicht vom Ergebnis einer Volksbefragung abhängig gemacht werden.

Zu Frage 9:

Auch hier darf auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen werden. Da gemäß meinem Informationsstand keine öffentlich-rechtliche Befragung geplant ist, kann sich auch die Frage einer Polarisierung der verschiedenen Volksgruppen im Burgenland nicht stellen.

Zu Frage 10:

Ich habe die angesprochene Imagekampagne, die vom Beirat für die kroatische Volksgruppe, der vor allem die Aufgabe der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister hat, getragen wird, stets begrüßt, da sie darauf gerichtet ist, ein den Gegenstand der Anfrage betreffendes positives, sachdienliches Klima zu schaffen. Die Kampagne wird daher auch im Rahmen der Volksgruppenförderung unterstützt.